



Thüringer Finanzministerium · PSF 600461 · D-99107 Erfurt

# FREISTAAT THÜRINGEN

Finanzministerium



Stadtwahlamt Eisenach Oberbürgermeister	
PE-Nr.	1233
24. NOV. 2011	Wahl am 20

Stadt Eisenach  
Herrn Oberbürgermeister Dohrt  
Markt 2  
99804 Eisenach

Nachrichtlich:  
Thüringer Landesverwaltungsamt

E-Mail, Fax

Y.Troebner@ftm.thueringen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Anträge vom 22.03.,  
03.11. und 09.11.2011

Unser Zeichen  
H 1200-B-KFA-613 04-  
ESA-307.3

Telefon, Name  
(0361) 37-96436  
Frau Tröbner

Datum  
18. Nov. 2011

**Gewährung von Bedarfszuweisungen an die Stadt Eisenach aus Mitteln des Landesausgleichsstocks zur Sicherung des Eigenanteils für die Durchführung der Investitionsmaßnahmen „Tor zur Stadt“ und Lutherplatz 8**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dohrt,

aufgrund der o.g. Anträge der Stadt Eisenach erlässt das Thüringer Finanzministerium auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 bis 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThüFAG) in der Fassung vom 20. Dezember 2007 (GVBl S 259), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl S. 538) folgenden Bescheid:

1. Der Stadt Eisenach wird für das Haushaltsjahr 2011 eine Bedarfszuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 619.643,00 EUR gewährt. Die Bedarfszuweisung ist bestimmt zur vollständigen Finanzierung des Eigenanteils der Stadt bei der Durchführung der Verlegung des ZOB und der Busbereitstellungsflächen im Rahmen der Komplexmaßnahme „Tor zur Stadt“.
2. Der Stadt Eisenach wird weiterhin für das Haushaltsjahr 2011 eine Bedarfszuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 50.000,00 EUR gewährt. Die Bedarfszuweisung ist bestimmt zur vollständigen Finanzierung des Eigenanteils der Stadt bei der Durchführung der Sanierung des Lutherhauses am Lutherplatz 8.
3. Die Bewilligung der Bedarfszuweisungen erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung. Eine Rückforderung der Bedarfszuweisung bleibt vorbehalten, falls nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, die für die Bemessung der Bedarfszuweisung von Bedeutung waren. Außerdem wird die Stadt ausdrücklich auf das Prüfungsrecht durch die Rechtsaufsichtsbehörde und den Thüringer Rechnungshof hingewiesen.
4. Änderungen der der Bewilligung zugrunde liegenden Finanzierungspläne sind dem Thüringer Finanzministerium unverzüglich mitzuteilen.

*- Kopie f. ev  
auf Ort zur  
Kontrollz. v. Herrn  
Troebner*

*Fr. Sult,  
2.11.11*

FTM 103

© 09.2009

Dienstgebäude  
Gleifelder Arbeitszeit  
Telefonkette  
E-Mail  
Bankverbindung

Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt  
Bitte Besuche und Anrufe möglichst in den Kernzeiten MO-DO: 08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, FR: 08.30-12.30 Uhr  
Zentrale: (03 61) 37-900 FAX: (03 61) 37-96 650  
Poststelle@ftm.thueringen.de  
Landesbank Hessen-Thüringen (HLE/ABA), BLZ 820 500 00, Konto-Nr. 300 4444 018  
BIC: HELADEF33HAN, IBAN: DE37 820500003004444018 (für Auslandszahlungen)

Line 9, Häßlerstraße

5. Die Zuweisungen dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.
6. Die Bedarfzuweisungen sind bis spätestens 20. Dezember 2011 abzurufen.
7. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

### **Begründung**

- I. Mit Schreiben vom 22. März 2011 beantragte die Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2011 die Gewährung von Bedarfzuweisungen zur Sicherung der Eigenanteile für die Investitionsmaßnahmen Verlegung des ZOB und der Busbereitstellungsflächen im Rahmen der Komplexmaßnahme „Tor zur Stadt“ in Höhe von 882.065,00 EUR sowie Sanierung des Lutherhauses am Lutherplatz 8 in Höhe von 90.000,00 EUR.

Zur Begründung führte die Stadt aus, dass der Maßnahme „Tor zur Stadt“ aus städtebaulicher Sicht eine große Bedeutung zukäme. Unter Anderem seien hier die Beseitigung von Umwelteinlasten sowie die Schaffung eines neuen zentralen Busbahnhofes mit Anbindung an Bahnhof und Stadtbushaltestellen enthalten.

Die Sanierung und Erweiterung des Lutherhauses sei im Zuge der Vorbereitung der Lutherdekade und des Lutherjahres notwendig.

Zu den beiden Maßnahmen fanden im Thüringer Finanzministerium diverse Gespräche mit Vertretern der Stadt Eisenach und teilweise des Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie der LEG statt. Hierbei wurden weitere Einzelheiten erörtert sowie begründende Unterlagen eingereicht.

Mit Schreiben vom 3. November 2011 präzisierte die Stadt die nunmehr im Jahr 2011 benötigten Eigenmittel für die Maßnahme „Tor zur Stadt“ auf 619.643,00 EUR. Weiterhin wurde die Antragssumme für die Sanierung des Lutherhauses mit Schreiben vom 9. November 2011 auf 50.000,00 EUR für das Jahr 2011 geändert.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat die Anträge geprüft und mit Schreiben vom 9. November 2011 eine Stellungnahme abgegeben. Danach lägen die Voraussetzungen für die Gewährung von Bedarfzuweisungen für die beiden Maßnahmen vor. Weiterhin wird ausgeführt, dass sich die Stadt Eisenach derzeit noch in der vorläufigen Haushaltsführung befinde. Zwischenzeitlich sei es der Stadt zwar gelungen, einen ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2011 aufzustellen. Inwieweit dieser seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes beanstandet werde, sei derzeit noch nicht absehbar. Hinsichtlich der Dringlichkeit für die Durchführung der beiden Maßnahmen wird auf das Gespräch am 3. November 2011 im TFM verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakte Bezug genommen.

### II.

Nach § 27 Abs. 1 ThürFAG können Gemeinden und Landkreisen aus dem Landesausgleichsstock Zuweisungen in Form von Zuschüssen oder rückzahlbaren Überbrückungshilfen nach Maßgabe des Landeshaushalts gewährt werden. Die Mittel sind nach § 27 Abs. 2 ThürFAG dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage oder den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung zu tragen.

Die Stadt Eisenach unterliegt den Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 61 ThürKO. Danach darf die Stadt Ausgaben nur leisten, zu deren Leistung sie recht-

verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts fortsetzen, für die im Haushalt des Vorjahres Beträge vorgesehen waren.

Da es sich bei den Maßnahmen haushaltstechnisch um Neuinvestitionen handelt, darf die Stadt unter den Bedingungen der vorläufigen Haushaltsführung damit grundsätzlich nicht beginnen. Zudem ist sie nicht in der Lage, den erforderlichen Eigenanteil aufzubringen. Jedoch hat das Landesverwaltungsamt bereits in der Vergangenheit mitgeteilt, dass gegen die Durchführung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung keine Bedenken bestehen, soweit diese haushaltsneutral erfolgt.

Da der Verlegung des ZOB und der Busbereitstellungsflächen aus städtebaulicher Hinsicht eine erhebliche Bedeutung zukommt sowie das Lutherhaus als Standort im Rahmen der Lutherdekade und des Lutherjahres überregional kultur- und tourismuspolitisch bedeutsam ist, die Stadt Eisenach aber nicht in der Lage ist, die erforderlichen Eigenanteile zur Durchführung der Investitionsmaßnahmen aufzubringen, befindet sie sich insofern in einer außergewöhnlichen Lage i. S. d. § 27 Abs. 2 ThürFAG.

Der Stadt Eisenach sind somit Bedarfszuweisungen zur Sicherung des Eigenanteils zur Durchführung der Investitionsmaßnahmen Verlegung des ZOB und der Busbereitstellungsflächen im Rahmen der Komplexmaßnahme „Tor zur Stadt“ in Höhe von 619.643,00 EUR sowie Sanierung des Lutherhauses am Lutherplatz 8 in Höhe von 50.000,00 EUR zu gewähren.

Die in diesem Bescheid bewilligten Bedarfszuweisungen stehen ausschließlich für das Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung. Soweit die bewilligten Mittel nicht im Jahr 2011 in Anspruch genommen werden, verfällt der Anspruch. Der Anspruch ist nicht in das Jahr 2012 übertragbar.

- III.  
Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Peter Kleine

Anlage: Eingangsbestätigung und Rechtsmittelverzicht